

Land Niedersachsen,  
vertreten durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt,  
Auestraße 14, Hannover,

Beklagten und Beschwerdeführer,

Gegen

Sala S [REDACTED] geb. P [REDACTED]  
[REDACTED] Blvd., D [REDACTED], O [REDACTED], Kanada,

- Prozessbevollmächtigter:

Kligerin und Beschwerdegegnerin,  
Rechtsanwältin Dr. [REDACTED]  
und [REDACTED]

38

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am  
3. Juli 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die  
Richter Zorn, Fuchs, Fortmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nicht-  
zulassung der Revision im Urteil des 2. Zivil-  
senats des Oberlandesgerichts Celle vom  
5. Januar 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdever-  
fahrens trägt der Kläger.

### G r ü n d e

Das Berufungsurteil steht in Einklang mit den Entscheidungen  
des Bundesgerichtshofs RZW 1976, 116 Nr. 31; 1978, 131; 237  
Nr. 28. Schon weil der Klägerin im Vergleich vom 16. Juni 1964  
alle Rechte aus § 42 BzG, also auch die künftigen Leistungsver-  
besserungen auf Grund der nach Abs. 1 aao zu ändernden Besol-  
dungsübersichten vorbehalten sind, könnte eine Beschränkung  
der Klägerin auf die künftigen Erhöhungen der Mindestrente  
nicht unmittelbar dem Wortlaut des Vergleichs, sondern allen-  
falls seiner Auslegung entnommen werden. Der Tatrichter hebt  
weiter zutreffend hervor, daß die vereinbarte Rente (136 DM  
ab 1. Juli 1962) die Rente übersteigt, die sich nach dem zur  
Zeit des Vergleichsabschlusses geltenden Recht aus dem mitt-  
leren Hundertsatz (27,5) der Vergleichsbezüge des einfachen  
Dienstes in der Altersstufe ab vollendetem 30. Lebensjahr  
(126 DM) ergeben hätte. Deshalb ist dieser Hundertsatz bei  
der Überleitung in die Leistungsverbesserungen der 7. und

- 3 -

389

der nachfolgenden Änderungsverordnungen zur 2. IV-BEG zu ergänzen und die Rentenhöhe nach den Tabellensätzen des einfachen Dienstes aus der Anlage zu § 13 der 2. IV-BEG zu bestimmen.

Xei

Fuchs

